

Nutzungs- und Mietvertrag  
für den Bürgerbus des Marktes Langquaid

Amtl. Kennzeichen: KEH – LA 123  
Fahrzeug-Typ: Citroen, 9-Sitzer, Bj. 2013

Vereinbarung

- Der Markt Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, (Tel. 09452/912-0)  
(Vermieter)

überlässt antragsgemäß dem/der

\_\_\_\_\_

(Verantwortlicher Fahrer)

\_\_\_\_\_

Verein/Organisation/Herrn/Frau (bitte wegen Rechnungsstellung genaue Anschrift angeben)  
(Mieter)

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ziel \_\_\_\_\_ Zweck \_\_\_\_\_

den o.g. Bürgerbus zur Nutzung.

- Der Mieter erhält das Fahrzeug im ordnungsgemäßen, fahrbereiten und gereinigten Zustand mit Kompressor und Reparaturset für Reifen, Wagenheber, Abschleppseil, Werkzeugtasche, Warndreieck und Verbandskasten.  
Zur Ausstattung gehören weiter 1 Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein, grüne Versicherungskarte, Bedienungsanleitung, Parkscheibe und Fahrtenbuch. Der Bürgerbus wird mit Dieselmotorkraftstoff betrieben.
- Die gefahrenen Kilometer sind lückenlos im Fahrtenbuch einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen, ebenso der Empfangs- und Rückgabezeitpunkt.
- Der Mieter hat das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und in Innen gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- Unfälle und/oder Beschädigungen aller Art sind dem Markt Langquaid unverzüglich telefonisch anzuzeigen (Erreichbarkeit siehe umseitig).  
Ggf. ist auch die Kraftfahrtversicherung in Kenntnis zu setzen:  
Bayerische Versicherungskammer, Vers-Nr. KR-998-2916/U, KD-Nr. 523768, Schadenshotline: 01805/123456 (Fax: 01805/252527).
- Im übrigen gelten die rückseitig aufgeführten Geschäftsbedingungen.
- Die Benutzungsgebühren betragen
  - 0,45 € je gefahrenem Kilometer,
  - und zusätzlich ab dem 4. Tag eine Tagespauschale von 10 €.Das Tanken erfolgt durch den Vermieter, Tankkosten des Mieters werden vom Markt Langquaid gegen Vorlage der Tankrechnungen erstattet in Form einer Anrechnung auf die Benutzungsgebühren.
- Der Mieter bestätigt durch Unterschrift, die Vereinbarung incl. der Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.

Langquaid, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vermieters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mieters

### **I. Pflichten des Mieters:**

1. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag und ist am Ende der Mietzeit an den Vermieter fällig. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.  
Treibstoff geht zu Lasten des Vermieters.
2. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und dem im Mietvertrag als Fahrer angegebenen Personen geführt werden.
3. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Das Fahrtenbuch ist gewissenhaft, leserlich und sauber zu führen. Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten. Das Fahrzeug ist im gereinigten Zustand innen (Fahrerabteil) an den Vermieter zurückzugeben.
4. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu Testzwecken, zum gewerblichen Personen- oder Güterverkehr sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind zulässig, dem Vermieter aber ausdrücklich anzugeben.
5. Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen, Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietgebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 6 Stunden überschritten, so ist vom Mieter eine (weitere) Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen.

### **II. Pflichten des Vermieters:**

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör.
2. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) versichert.  
Haftpflichtversicherung: unbegrenzte Deckung in Sach-, Personen- und Vermögensschäden  
Vollkaskoversicherung: mit 300 Euro Selbstbeteiligung  
Teilkaskoversicherung: ohne Selbstbeteiligung
3. Die Wartung des Fahrzeuges (und Wagenwäsche) wird vom Vermieter entsprechend den Wartungsintervallen in einer Fachwerkstatt durchgeführt.
4. Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbeitrag von 100 € ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Zustimmung des Vermieters beauftragen. Die Reparatur trägt der Vermieter, wenn von Seiten des Mieters nicht grobfahrlässig gehandelt wurde.

### **III. Haftung des Vermieters:**

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Personenschäden sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

### **IV. Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsvorschriften, insbesondere bei Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung. Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung des Fahrzeuges entstanden sind.
2. Der Mieter hat den Vermieter im Fall der Inanspruchnahme der Kfz-Versicherung den Betrag der Selbstbeteiligung der Voll- und Teilkaskoversicherung für Schäden am gemieteten Fahrzeug und die Versicherungsmehrbeiträge, die sich aus einer Rückstufung ergeben, zu ersetzen.  
Von der Verpflichtung gemäß I Ziffer 1 – 6 ist der Mieter nicht befreit.
3. Der Mieter haftet für alle Verstöße, die er gegen die Bestimmungen im Kraftfahrzeugverkehr begeht.
4. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

### **V. Gerichtsstand und dem Vertrag unterstehendes Recht**

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.

Für alle Regelungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Auslegung, gilt deutsches Recht.